

zu Beginn des Jahres 1554 zum kaiserlichen Kommissar für den bevorstehenden Reichstag ernannt. Während die beiden anderen vom Kaiser bestellten Reichstagskommissare (der Bischof von Augsburg, Kardinal Otto Truchseß v. Waldburg und Lazarus v. Schwendi) nur zeitweise am Reichstag teilnahmen, blieb Hornung während aller Verhandlungen in Augsburg. Sein eigenhändig ausgefertigtes Protokoll reicht vom 29. Dezember 1554 bis zum 25. September 1555. Es berichtet von den Verhandlungen im Rate Ferdinands, von den Verhandlungen des Königs oder seiner Beauftragten mit den Reichsständen bzw. mit den ständischen Deputierten sowie von den offiziellen Verhandlungen zwischen den Kommissaren und einzelnen Ständen; ausgeschlossen sind die Verhandlungen innerhalb und zwischen den einzelnen ständischen Gremien. Das Schwergewicht der Aufzeichnungen Hornungs liegt auf der Wiedergabe der mündlichen Verhandlungen; die Kenntnis der am Reichstag eingereichten oder ausgetauschten Aktenstücke wird stets vorausgesetzt (19).

Eine spätere Überarbeitung des Protokolls ist aufgrund innerer und äußerer Kriterien auszuschließen. Es liegt hier also ein „echtes“, während des Reichstages entstandenes Protokoll vor, das die von Augsburg nach Brüssel gesandten Akten erschließen und ergänzen sollte und somit „amtlichen“ Charakter besaß (21).

Die Kommentierung der Hg. will dem heutigen Benutzer des Protokolls den Zusammenhang mit den gedruckten und noch ungedruckten Quellen zum Augsburger Reichstag aufzeigen; auf Darstellungen „wird nur ergänzend verwiesen“ (22). Vor allem der Rückgriff auf noch ungedrucktes Quellenmaterial bereichert die Edition in dankenswerter Weise. So werden auch für die Religionsverhandlungen wichtige neue Aufschlüsse gegeben (e. g.: 149 f. A. 428 ff. zur Entstehungsgeschichte der *Declaratio Ferdinandea* [hier übrigens einer der erfreulich seltenen Druckfehler: A. 428 Z. 5 muß es heißen S. 156]; 160 A. 455 ein interessanter Hinweis auf die Instruktion des Straßburger Gesandten Ludwig Grempe [ad vocem Straßburg noch eine kleine kritische Anmerkung: 143 A. 395 werden Augsburg, Konstanz, Regensburg und Straßburg pauschal als „mehr zwinglianisch orientierte Reichsstädte“ bezeichnet; hier sollte man doch genauer differenzieren.]).

In einem ausführlichen „Anhang“ (163–208) hat A. Kohler eine bisher nur auszugsweise veröffentlichte Denkschrift ediert, die der Reichsvizekanzler Georg Sigmund Seld für Karl V. verfaßte (der Text nach dem Autograph im Wiener HHStA RK-RTA 28, III, 11d). Diese Denkschrift bildete die Grundlage für die kaiserliche Reichstagsinstruktion. Ob sie, wie K. Brandt urteilte, als „eine Art von politischem Testament [Karls V.] für Deutschland“ anzusehen ist oder doch vor allem das geistige Profil des Vizekanzlers wiedergibt, wird vom Hg. einleitend mit sorgfältiger Argumentation zur Frage erhoben, jedoch nicht abschließend beantwortet (23 f.).

Die reformationsgeschichtliche Forschung wird beide Texte, die die Quellenbasis für die Untersuchung der Geschehnisse auf dem Augsburger Reichstag des Jahres 1555 so erfreulich verbreitern, mit Dank an die Herausgeber zu nutzen wissen.

Bonn

Joachim Mehlhausen

Johannes Brenz: Frühschriften, Teil 1. Herausgegeben von Martin Brecht, Gerhard Schäfer und Frieda Wolf (= Johannes Brenz, Werke. Eine Studienausgabe. Im Auftrag des Vereins für württ. Kirchengeschichte und in Verbindung mit Ernst Bizer herausgegeben von Martin Brecht und Gerhard Schäfer). Tübingen (J. C. B. Mohr) 1970. LV, 303 S., kart. DM 54.–, geb. DM 60.–.

Mit diesem Band beginnt jene textkritische Edition der Werke von Johannes Brenz (1429–1570), die uns bisher schmerzlich gefehlt hat. Um es vorweg zu sagen: Der in vieler Hinsicht theologisch und politisch einflußreiche schwäbische Reformator wurde von der bisherigen reformationsgeschichtlichen Forschung grundlos zu wenig beachtet, und daher ist im Blick auf diese Werkausgabe für die Zukunft eine gründliche, von den verschiedenen theologischen Disziplinen aus unternommene Beschäftigung mit Leben und Werk Brenz' zu erhoffen. Denn die tatsächliche Wirkung

der protestantischen Reformation wird historisch erst recht erfaßt, wenn das Werk der vielen, gleichwohl nicht unzähligen Reformatoren jener Bewegung im genuinen Zusammenhang gesehen und begriffen wird. Unter diesem Aspekt bedeutet die Brenz-Studienausgabe eine entscheidende Hilfe für eine angemessene, d. h. an den Quellen orientierte Neuentdeckung des Brenz'schen Reformationswerkes, dessen Bedeutung für die Geschichte seiner eigenen Kirche noch kaum recht gewürdigt wurde.

Das Zustandekommen der neuen Brenz-Ausgabe (die erste und einzige bisher wissenschaftlich verwertbare erschien 1576–1590 achtbändig in Tübingen) verdanken wir vor allem der Initiative des jetzigen Tübinger Privatdozenten Brecht und des Leiters des Landeskirchlichen Archivs in Stuttgart, Schäfer, die sich seit 1961 mit entsprechenden Plänen befaßten und die rechtzeitig zum 400. Todesjahr Brenz' zusammen mit Frieda Wolf, Wien, den 1. Teil der Frühschriften vorgelegt haben. Der 2. Teil befindet sich im Druck.

Der Band enthält zunächst ein Vorwort zur Gesamtausgabe, das kurz Brenz' reformationsgeschichtliche Bedeutung umreißt und die bisherige Planung der Gesamtedition erläutert. Demnach ist an eine Auswahlgabe gedacht, „die aber für Erweiterungen offengehalten werden soll. Grundsätzlich soll jede Schrift, die aufgenommen wird, vollständig wiedergegeben werden.“ Nach dem derzeitigen Stand der Arbeit sind folgende Werke zur Edition vorgesehen: 1.) Frühschriften bis ca. 1530, ohne die Schriftauslegungen jener Zeit (2 Bände); 2.) Briefe und Gutachten; 3.) Katechismen und Katechismusauslegung (Vorarbeiten begonnen); 4.) Späte christologische Schriften (2 Bände, in Bearbeitung); 5.) Confessio Virtembergica und einige dazugehörige Bedenken; 6.) Schriftauslegungen, davon zunächst Johanneskommentar von 1527 und Römerbriefkommentar von 1538 (Vorarbeiten begonnen); 7.) Einzelpredigten; 8.) Texte zur Kirchenordnung von 1536, unter Abstimmung mit der Sehling'schen Ausgabe der Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. – Es ist durchaus möglich, daß zu diesen Projekten im Laufe der Zeit noch weitere hinzutreten, die im Augenblick noch nicht im Detail vorbereitet werden können.

Nach einigen Editions Hinweisen charakterisiert Martin Brecht in seinem Vorwort zum 1. Band mit knappen Worten den „Sitz im Leben“ der 20 abgedruckten Frühschriften von 1522–1532. Eine genaue Beschreibung und historisch-biographische Einordnung der Handschriften gibt Frieda Wolf (S. XXIII–LV), die auch die z. T. ziemlich schwierige Herstellung der Texte besorgt hat. Brecht erstellte den erklärenden Apparat, der auch die textkritischen Varianten verzeichnet.

Im vorliegenden Band steht Brenz' Auseinandersetzung mit der katholischen Position im Mittelpunkt, aber auch der innerprotestantische Gegensatz in der Abendmahlsfrage ist schon ebenso klar spürbar wie die Probleme, die der Bauernkrieg für den Theologen Brenz mit sich bringt. Und schließlich spielt die Frage einer neuen protestantischen Kirchenordnung eine wichtige Rolle. Es ist hier nicht der Ort, im Einzelnen zu zeigen, welche Positionen Brenz dabei von Fall zu Fall einnimmt, wie sehr er schon in diesen Frühschriften ein höchst selbständiger Denker und durchaus beachtlicher Theologe ist. Darüber hat der Mitherausgeber dieses Bandes, Martin Brecht, 1966 in seinem ausgezeichneten Buch über die Theologie des jungen Brenz ausführlich gehandelt. Man darf aber sagen, daß durch die hier veröffentlichten Schriften Brenz' das Profil dieses Reformators wieder deutlicher geworden ist, als es lange Zeit schien.

Die Stücke des Bandes werden im wesentlichen chronologisch dargeboten, jeweils mit einer kurzen formalen und historischen Einordnung und mit Angaben zur Textgrundlage der einzelnen Schriften sowie ggf. mit Nennung von Sekundärliteratur:

1.) Von zweierlei gott, dem irdischen und dem himmlischen (1522); 2.) Ein sermon von den heyligen (1523); 3.) Ain sermon zu allen christen von der kirche und von yrem schlüssel und gewalt auch von dem ampt der priester (1523); 4.) Die Adventspredigten vom Jahr 1524; 5.) Ablainung: Wie das euangelium weltliche oberkait nit zuboden stoß, sonder bestetig sie etc. (1524); 6.) Sermon: Wars cristenlichs wesens ein kurtzer bericht und anweysung. Mit antzaig wie cristenliche oberkait regirn und handeln soll (1524/25); 7.) Underrichtung der zwispaltigen artickel cristenlichs glaubens (ca. 1524–1526), bisher ziemlich unbekannt, enthält Brenz'

erste größere Auseinandersetzung mit der katholischen Seite; 8.) wie man sich in mitelmessigen stucken (der cerimonien) halten sol (Datierung unsicher, vielleicht 1526/27); 9.) Von gehorsam der underthon gegen jrer oberkait (1525); 10.) Rhattschlag und guttbeducken herrn Johann Brentii über der bauern gestelte und für euangelische dargegebene Zwölff Articul ahn Pfaltzgraff Ludwigen bey Rein, Churfürsten (1525); 11.) Ermanung herrn Johann Brentii ahn ein erbarn Rhatt alhie diß inhaltts: Ob woll Gott der obrigkait das schwert durch die underthonen ein zeitlang entzogen, soliches aber widerumb auß gnaden zugestellt, daß man der bauern mißhandlung nach nit handeln, sondern sye mit gnaden bedenkhen wölle (1525); 12.) Von milterung der fürsten gegen den auffrürischen bauern (1525); 13.) Ob es einer oberkait gebure, ire underthon uber bundisch brantschätzung und andere plag, der vergangen uffrur halb uffgelegt, sonderlich auch an gelt zu straffen (1525); 14.) Ein andere ermanung und warnung herrn J. Brentii ahn ein Erbarn Rhatt alhie, darin er darthuet, daß durch die den bauern ufferlegte schätzungen der gemain nutz nit befördert, sonder vil mehr alleß übel darauß entstehen werde (1526; im Inhaltsverzeichnis ausgelassen!); 15.) Ob ein cristenliche oberkait ire underthon mit gutem gewussen schätzen moge (1532); im Inhaltsverzeichnis ausgelassen!); 16.) Libellus insignis de missah Ioannis Brentzii ecclesiastes Hallensis ecclesiae Suevorum M. D. XXVI; 17.) Ob die meß, pffahheit und andere ceremonien der kirchen zu verwerffen seyen (zwischen 1524 und 1526); 18.) Syngamma clarissimorum qui Halae Suevorum convenerunt virorum super verbis Coenae Dominicæ et pium et eruditum ad Johannem Oecolampadion Basiliensem Ecclesiasten M. D. XXVI; 19.) Ein kurtzer bericht, was der recht brauch sey des sacraments weins und brots (zwischen 1527 und 1529); 20.) Haltung des Aubentmals Cristi (1526).

Abgesehen von kleineren Mängeln – z. B. hätte man bei der Titelwiedergabe eine einheitliche Schreibweise gewünscht: entweder alle Titel originalgetreu, oder alle in angemessener modernisierter Form – ist diese Studienausgabe in jeder Hinsicht zu begrüßen als eine wichtige Grundlage des zukünftigen Brenz- und Reformationsstudiums. Besonders dankbar ist man für die sorgfältige Wiedergabe der Handschriften. Man kann nur hoffen und wünschen, daß die übrigen Bände in nicht allzu großem Abstände folgen und in Text und Kommentar ebenso gründlich gearbeitet sind wie dieser Eröffnungsband.

*Marburg/Lahn*

*Bernd Jaspert*

Gerhard Bellinger: *Der Catechismus Romanus und die Reformation. Die katechetische Antwort des Trienter Konzils auf die Haupt-Katechismen der Reformatoren (= Konfessionskundliche und kontroverstheologische Studien XXVII) Paderborn (Bonifacius-Druckerei) 1970. 312 S., geb.*

Die Arbeit, die in einer ersten Fassung der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Münster als Dissertation, offenbar im Fach praktische Theologie, vorlag, will untersuchen, in welcher Weise der bekanntlich auf Beschluß des Konzils von Trient geschaffene, 1566 im Druck erschiene Catechismus Romanus eine „Antwort auf die Reformation“ gibt (S. 18 f.).

An eine knappe Darstellung der Entstehungsgeschichte des Catechismus Romanus (S. 20–38) und einen ebenso kurzgefaßten Überblick über Inhalt und Aufbau der beiden Katechismen Luthers, des Genfer und des Heidelberger Katechismus und der beiden klassischen Katechismen der Gegenreformation von Petrus Canisius und Edmundus Augerius (S. 39–56) schließt sich der Hauptteil des Buches (S. 56–268), eine ausführliche Wiedergabe der Lehraussagen des Catechismus Romanus, die jeweils kurz mit den entsprechenden Abschnitten der Katechismen des Canisius und Augerius und den einschlägigen Aussagen der wichtigsten reformatorischen Bekenntnisschriften verglichen werden. Der Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß der Katechismus, der die Lehre des Tridentinum zusammenfaßt, direkte Angriffe auf die Reformatoren meidet und nicht einmal die kontroversen Fragen in den Vordergrund schiebt. Im Gegensatz zu den Katechismen des Canisius und Augerius ist der